

Satzung

des Kyffhäuserkreises

für die/den Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 19 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 383) i.V.m. § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 06.12.2006 beschlossen:

§ 1 Bestellung

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen eine kommunale Beauftragte/einen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Die Amtszeit der/des Beauftragten ist an die Wahlperiode des Kreistages gebunden. Bis zu einer Neubestellung führt der/die Amtsinhaber/in das Amt fort.

§ 2 Aufgaben

Der/die Beauftragte berät den Kreistag, die Ausschüsse und die Verwaltung in Fragen der Behindertenpolitik. Er/sie wirkt auf eine Umsetzung der Ziele des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGIG) im Kyffhäuserkreis hin. Er/sie arbeitet eng mit dem Beauftragten des Freistaates für Menschen mit Behinderungen sowie gemeindlichen Gremien oder Beauftragten zusammen.

§ 3 Landesarbeitsgemeinschaft

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bildet zusammen mit anderen kommunalen Beauftragten eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung der Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet ehrenamtlich. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen hat das Recht, den/die Beauftragte(n) zu seinen Sitzungen beizuziehen. Der/die Beauftragte erhält für in Ausübung seines/ihres Amtes notwendige Reisen Fahrtkostenerstattung nach der jeweils gültigen Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den 20.12.2006

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat